

59. 1. Was ist unter „Rechtsmittel“ im Sinne des § 839 Abs. 3 BGB. zu verstehen?

2. Entfällt nach § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. die Schadensersatzpflicht wegen Amtspflichtverletzung schon dann ohne weiteres, wenn der Geschädigte unterlassen hat, gegen das eine anderweitige Ersatzmöglichkeit verfallende, sachlich unzutreffende Urteil eines Amtsgerichts Berufung einzulegen oder auch nur beim Landgericht das Armenrecht für die Berufung nachzusuchen?

III. Zivilsenat. Ur. v. 28. Februar 1936 i. S. N. (N.) w. Deutsches Reich (Bekl.). III 172/35.

I. Landgericht Glatz.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Kläger hatte von Bo. ein in L. (Amtsgerichtsbezirk Q.) gelegenes Grundstück lastenfrei gekauft, 3800 RM. angezahlt und einen Teil des Grundstücks übergeben erhalten. Da der Verkäufer mit der Beseitigung eines im Grundbuch eingetragenen Vorkaufrechts in Bezug kam, setzte der Kläger Nachfrist nach § 326 BGB. und forderte nach erfolglosem Ablauf der Frist Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Bo. zahlte nur 500 RM. von der erhaltenen Anzahlung zurück. Im Auftrag des Klägers erhob Rechtsanwalt B. gegen ihn beim Amtsgericht L. Klage auf Rückzahlung des Restes von 3300 RM. sowie auf Erstattung von Umzugskosten, die zuletzt mit 323,20 RM. beziffert wurden. Er erwirkte am 13. November 1930 zunächst ein Teilurteil, durch das Bo. verurteilt wurde, an den Kläger Zug um Zug gegen Rückgabe des diesem seinerzeit übergebenen Grundstücksteils 3300 RM. zu zahlen; das Urteil war gegen Sicherheitsleistung von 3300 RM. vorläufig vollstreckbar. Am 22. Januar 1931 erging das Schlussurteil über 323,20 RM., das ohne Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärt war. Schließlich erwirkte Rechtsanwalt B. noch einen Kostenfestsetzungsbeschluss über 294,92 RM. Die Geschäftsstelle des Amtsgerichts bescheinigte am 31. Januar 1931 die Rechts-

kraft des Teilurteils vom 13. November 1930, nachdem sie schon am 4. Dezember dem Rechtsanwalt B. vollstreckbare Urteilsausfertigung erteilt hatte. Vollstreckbare Ausfertigung des Schlußurteils vom 22. Januar 1931 wurde am 9. Februar 1931 erteilt.

Rechtsanwalt B. betrieb im Auftrag des Klägers die Zwangsvollstreckung gegen Bo. in folgender Weise: Er beantragte zunächst auf Grund des Schlußurteils vom 22. Januar 1931 und des Kostenfestsetzungsbeschlusses die Zwangsversteigerung des Bo.'schen Grundstücks; der Anordnungsbeschuß des Amtsgerichts erging am 2. März 1931. Die vollstreckbare Ausfertigung des — damals schon rechtskräftigen, also ohne die ursprünglich angeordnete Sicherheitsleistung vollstreckbaren — Teilurteils vom 13. November 1930 sandte er mit Schreiben vom 2. März 1931 an den Gerichtsvollzieher Be. in U. mit dem Auftrag, dem inzwischen nach S. verzogenen Schuldner das Grundstück anzubieten und alsdann wegen des Urteilsbetrags und gewisser Nebenkosten zu vollstrecken. „Im Fall der fruchtlosen Zwangsvollstreckung“, hieß es in dem Schreiben weiter, „bitte ich den Schuldtitle mir sofort zurückzusenden“. Der Gerichtsvollzieher führte den Vollstreckungsauftrag am 4. März 1931 aus, wobei sich der Schuldner als unpfändbar erwies, und sandte — entgegen der ihm von Rechtsanwalt B. erteilten Weisung — den Schuldtitle unter Nachnahme der Kosten an den Kläger persönlich nach L.; dem Rechtsanwalt B. gab er Nachricht davon. Dieses vom 7. März 1931 datierte Benachrichtigungsschreiben ist, wie das Berufungsgericht unterstellt, erst am 14. März 1931 vom Gerichtsvollzieher zur Post gegeben worden, und ist dem Rechtsanwalt B. am 16. März 1931 zugegangen. Dieser erhielt den Schuldtitle vom Kläger am 19. März 1931 zurück und beantragte darauf unter dem 20. März beim Amtsgericht U., eingegangen dort am 21. März 1931, wegen dieses Anspruchs — 3300 RM. — den Beitritt zu dem schwebenden Zwangsversteigerungsverfahren. Dem Antrag wurde am 25. März 1931 stattgegeben. Schon vorher, am 19. März, hatte jedoch ein anderer Gläubiger des Bo., der Logierhausbesitzer J., wegen einer Forderung von mehr als 1000 RM. den Beitritt beantragt; dem Antrag war am 20. März 1931 stattgegeben worden. Im Zwangsversteigerungstermin vom 12. August 1931 blieb der Kläger Meistbietender; das Grundstück wurde ihm alsbald zugeschlagen. Befriedigung erhielt er aus der Teilungsmasse nur auf seine Forderung aus dem Schlußurteil vom 22. Januar 1931 und dem Kostenfest-

festungsbefehl; mit seiner Forderung aus dem Teilurteil fiel er vollständig aus. Auch der ihm im Rang vorgehende Gläubiger F. erlitt einen teilweisen Ausfall; immerhin erhielt dieser auf seine Forderung einen Betrag von 923,80 RM.

Dieser Betrag von 923,80 RM. wäre dem Kläger zuteil geworden, wenn nicht seinem Beitrittsantrag vom 20./21. März 1931 der Gläubiger F. mit seinem Antrag am 19. März 1931 zuvorgekommen wäre. Mit der vorliegenden Klage verlangt der Kläger vom Preussischen Staat, jetzt von dem an dessen Stelle getretenen Deutschen Reich, Zahlung der genannten Summe auf Grund von Art. 131 WeimVerf. in Verbindung mit § 839 BGB. Er behauptet, der ihm entstandene Schaden sei durch schuldhafte Amtspflichtverletzung des Gerichtsvollziehers Be. verursacht worden. Dieser habe den ihm Anfang März 1931 von Rechtsanwalt B. übersandten Schuldtitel entgegen der ihm ausdrücklich gegebenen Anweisung nicht unmittelbar an B., sondern an den Kläger persönlich zurückgesandt und auch das nicht „sofort“, wie verlangt war, sondern erst 10 Tage nach Erledigung des Pfändungsauftrags. Dadurch sei es dem Gläubiger F. möglich geworden, im Zwangsversteigerungsverfahren dem Kläger zuzukommen. Anderweit Ersatz des Schadens zu erlangen, sei nicht möglich, denn Be. sei unpfändbar, und ein Rückgriff gegen Rechtsanwalt B. sei ausgeschlossen, weil in einem mit ihm geführten Rechtsstreit seine Haftung vom Gericht schon rechtskräftig verneint worden sei.

Das Landgericht hat dem Kläger die Hälfte des verlangten Betrags zugesprochen und die Klage im übrigen abgewiesen. Es war der Meinung, der Schaden sei sowohl von dem Gerichtsvollzieher Be. als auch von Rechtsanwalt B. verschuldet; beide seien in gleichem Maße verantwortlich. Gegen dieses Urteil hat allein der Beklagte Berufung eingelegt. Das Oberlandesgericht hat ihr stattgegeben und antragsgemäß die Klage völlig abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

#### Gründe:

Das Oberlandesgericht hat offengelassen, ob der Gerichtsvollzieher Be. bei Erledigung des Pfändungsauftrags vom 2./4. März 1931 eine Amtspflicht dem Kläger gegenüber verletzt hat. Es hat die Schadenserzählpflicht des Beklagten deshalb verneint, weil der Kläger die Möglichkeit gehabt habe, von Rechtsanwalt B. Ersatz des jetzt

geltend gemachten Schadens zu erlangen, und ihm diese Möglichkeit nur durch eigenes Verschulden verloren gegangen sei, da er in dem mit B. über dessen Schadensersatzpflicht geführten Rechtsstreit seine Rechte nicht sachgemäß wahrgenommen habe.

Bei diesem Vorprozeß handelte es sich um folgendes:

Im Juni 1932 beantragte B. gegen den jetzigen Kläger beim Amtsgericht L. Erlass eines Zahlungsbefehls wegen 543,08 RM. Anwaltskosten. Der jetzige Kläger erhob Widerspruch. Er ließ sich in dem weiteren Verfahren durch den Prozeßagenten P. vertreten und machte neben anderen Einwendungen geltend, Rechtsanwalt B. sei ihm Schadensersatzpflichtig, weil infolge seiner Nachlässigkeit in der Sache gegen Bo. der Gläubiger F. bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den besseren Rang erhalten habe und dadurch die Forderung aus dem Teilurteil ausgefallen sei. Er rechnete auf, erhob auch Widerklage auf Zahlung von 923 RM. abzüglich der schließlich nicht mehr streitigen Gebührenforderung des B. Dieser bestritt jedes für den Schaden des Klägers ursächliche Verschulden und behauptete, der Schaden sei allein durch das Verhalten des Gerichtsvollziehers verursacht worden. Das Amtsgericht verurteilte am 22. März 1933 den jetzigen Kläger zur Zahlung der 543,08 RM. und wies seine Widerklage ab. Es ließ dahingestellt, ob Rechtsanwalt B. schuldhaft seine Pflicht verletzt und dadurch den streitigen Schaden verursacht hätte. Es habe sich um einen „recht schwierigen“ Zwangsvollstreckungsauftrag gehandelt, den B. nicht ohne weiteres wie einen gewöhnlichen sofort an den Gerichtsvollzieher habe hinausgeben können. Aber auch wenn Rechtsanwalt B. die Beauftragung des Gerichtsvollziehers schuldhaft verzögert haben sollte, so hätte das doch dann nichts geschadet, wenn der Gerichtsvollzieher ordnungsgemäß gehandelt hätte. Dieser habe aber den Titel erst 10 Tage nach der erfolglos versuchten Pfändung zurückgesandt und nicht einmal an Rechtsanwalt B., wie verlangt, sondern an den Kläger persönlich. Diese Säumnis sei die Ursache dafür gewesen, daß der Kläger schließlich im Zwangsversteigerungsverfahren mit seiner Forderung aus dem Teilurteil die ungünstige Rangstelle erhalten habe und ausgefallen sei.

Der Kläger hatte in diesem Rechtsstreit dem Beklagten nicht den Streit verkündet. Gegen das Urteil legte er keine Berufung ein, suchte auch nicht einmal beim Landgericht das Armenrecht für die Berufung nach.

Das jetzt angefochtene Urteil hält die Entscheidung des Amtsgerichts A. für sachlich falsch und meint, das Verhalten des Rechtsanwalts B. sei schuldhaft und für die Entstehung des Schadens mindestens mitursächlich gewesen, B. hätte deshalb dem Kläger für diesen Schaden einstehen müssen. Das könne der Beklagte im vorliegenden Rechtsstreit trotz der Rechtskraft des amtsgerichtlichen Urteils geltend machen, weil der Kläger im Vorprozeß dem jetzt Beklagten nicht den Streit verkündet habe. Daß das Urteil rechtskräftig geworden sei und dem Kläger den ihm sonst möglich gewesenem Rückgriff gegen den Rechtsanwalt B. genommen habe, beruhe auf Verschulden des Klägers. Dieser hätte sich nicht ohne weiteres auf die Richtigkeit des Urteils des Amtsgerichts verlassen dürfen, sondern hätte sich bei seiner Unerfahrenheit in Rechtsachen in geeigneter Weise beraten lassen müssen, und dies um so mehr, als sich die Verantwortlichkeit der beiden in Frage kommenden Personen auf zwei voneinander unabhängige Tatbestände gegründet habe und das amtsgerichtliche Urteil nur über die Haftbarkeit des Rechtsanwalts B., nicht aber auch über die Ersatzpflicht des für ein Verschulden des Gerichtsvollziehers haftenden Staates habe entscheiden können. Er hätte mindestens das Armenrecht für die Berufung nachsuchen müssen; dies wäre ihm vom Landgericht bewilligt, seiner Berufung wäre stattgegeben worden.

Diese Ausführungen werden von der Revision mit Grund als rechtsirrig angefochten.

Richtig ist zwar der von § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. genommene Ausgangspunkt, daß, da dem Gerichtsvollzieher lediglich Fahrlässigkeit vorgeworfen wird, der streitige Ersatzanspruch nur dann besteht, wenn der Kläger nicht auf andere Weise Ersatz erlangen kann und auch eine etwa früher vorhandene andere Erfahmöglichkeit nicht schuldhaft verloren hat. Im Vorprozeß ist die Ersatzpflicht des Rechtsanwalts B. rechtskräftig verneint worden. Da der Kläger damals dem Preussischen Staat nicht den Streit verkündet hat, kann er sich jetzt nicht ohne weiteres auf die Rechtskraft des Urteils im Vorprozeß berufen (§ 68 ZPO.), sondern er muß gegenüber dem Vorhalt des Beklagten, der Vorprozeß sei unrichtig entschieden, dartun, daß dies nicht der Fall sei, oder doch, daß ihn, den Kläger, kein Verschulden an dem ungünstigen Ausgang des Vorprozesses treffe. Nicht zu beanstanden ist auch die Annahme des Berufungsgerichts, daß Rechtsanwalt B. bei Voll-

streckung aus dem Teilurteil vom 13. November 1930 unter Verletzung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht unzweckmäßig verfahren ist und dadurch den jetzt streitigen Schaden herbeigeführt hat. Rechtlich unzulänglich aber ist die Begründung, mit der das Berufungsgericht ein Verschulden des Klägers an dem Verlust seines Vorprozesses bejaht hat.

Das Berufungsgericht bemängelt nicht etwa — wozu der Sachverhalt keinen Anlaß bot — die Art, wie der Kläger seinen Rechtsstreit vor dem Amtsgericht geführt hat. Wohl aber findet es ein Verschulden des Klägers darin, daß er sich ohne weiteres auf die Richtigkeit des Urteils des Amtsgerichts verlassen und nicht in geeigneter Weise Rechtsrat eingeholt, ja nicht einmal beim Landgericht das Armenrecht für eine einzulegende Berufung erbeten habe. Es macht ihm also zum Vorwurf, daß er kein Rechtsmittel eingelegt habe.

Das Berufungsgericht hat mit Recht die Unwendbarkeit des § 839 Abs. 3 BGB. verneint. Diese Vorschrift bezieht sich nur auf den Fall, daß durch ein Rechtsmittel der durch die Amtspflichtverletzung verursachte Schaden hätte abgewendet werden können. Es kann sich also dabei nur um ein Rechtsmittel gegen die schädigende Amtshandlung selbst handeln, im vorliegenden Fall etwa um die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Gerichtsvollzieher oder vielleicht die Erinnerung aus § 766 ZPO. In dem Vorprozeß zwischen dem Kläger und Rechtsanwalt B. handelte es sich aber darum, ob Rechtsanwalt B. verpflichtet war, den bereits entstandenen Schaden zu ersetzen. Ein Anlaß, den § 839 Abs. 3 auch auf solche Fälle anzuwenden, besteht nicht. Seinem gesetzgeberischen Zweck, die Amtshaftung einzuengen und sie für gewisse Fälle schuldhaften Verhaltens des Geschädigten ohne Zulassung einer Schadensverteilung nach § 254 BGB. schlechthin auszuschließen, wird für den hier in Frage stehenden Fall, daß die Möglichkeit einer anderweitigen Wiedergutmachung des Schadens schuldhaft versäumt worden ist, schon dadurch Rechnung getragen, daß dieser Fall gesetzlich dem gleich behandelt wird, daß diese anderweitige Erfahmöglichkeit noch besteht. Diese Schranke der Amtshaftung ist sogar noch viel eingreifender als die in § 839 Abs. 3 aufgestellte, die nur bei Nichtbenutzung eines Rechtsmittels den Schadenersatzanspruch schlechthin ausschließt. Die im Urteil des erkennenden Senats vom 15. Oktober 1929 in RGZ. Bd. 126 S. 81 (85/87) ausgesprochene entgegenrechende Rechtsansicht kann nicht aufrechterhalten werden

und ist vom Senat schon bisher, so im Urteil vom 29. Oktober 1935 III 315/34, nicht festgehalten worden.

Ob das Berufungsgericht annimmt, eine Partei handle unter allen Umständen nicht sorgsam, wenn sie sich auf die Richtigkeit eines gerichtlichen Urteils verläßt, dem gegenüber noch ein Rechtsmittel gegeben ist, ist nicht ganz klar. Ein solcher Rechtsatz wäre unter allen Umständen abzulehnen. Das Ansehen der staatlichen Gerichte fordert Achtung vor ihren Urteilsprüchen, und jedes gerichtliche Urteil darf den Anspruch erheben, wohlertrogen zu sein und nicht leichtlin als fehlsam angegriffen zu werden. Wollte man grundsätzlich fordern, daß eine vor Gericht unterlegene Partei, um sich vor dem Vorwurf nachlässiger Prozeßführung zu schützen, das zulässige Rechtsmittel ergreife, so würde das zu einer dem Rechtsfrieden schwer abträglichen Vermehrung der Rechtsmitteleinlegungen führen. Das gilt für Entscheidungen von Einzelrichtern in gleichem Maße wie für solche von Kollegialgerichten. Namentlich darf auch das Urteil eines Amtsgerichts, dem der Gesetzgeber in der hier in Frage stehenden Zeit eine allgemeine Zuständigkeit über vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Wert von 1000 RM. eingeräumt hatte, nicht grundsätzlich als nur vorläufig behandelt und erst die Entscheidung des Rechtsmittelgerichts als zuverlässig und endgültig richtig anerkannt werden.

Aber auch das läßt sich nicht sagen, daß unter allen Umständen und ausnahmslos eine in Rechtsdingen unerfahrene Partei rechtskundigen Rat einholen und, sofern sie arm im Sinne des § 114 ZPO. ist, zum mindesten bei dem Rechtsmittelgericht um Bewilligung des Armenrechts nachsuchen müsse. Die Anbringung eines Armenrechtsgesuchs ist vom Gesetz nicht als Mittel gedacht, unentgeltlich Rechtsberatung über die Aussichten einer Rechtsverfolgung zu erlangen. Einer Partei, die nicht schon an die Möglichkeit eines Erfolgs glaubt, kann kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß sie es unterläßt, überhaupt das Gericht anzugehen. Die Pflicht, sich in geeigneter Weise beraten zu lassen, kann allerdings für den Laien auch dann bestehen, wenn er einem gerichtlichen Urteil gegenübersteht und sich zu entschließen hat, ob er ein Rechtsmittel einlegen soll oder nicht. Das Oberlandesgericht hat aber nicht erörtert, welche Wege dem Kläger unter den damaligen Umständen zu Gebote standen. Daß er nicht einmal seinen erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten, den Prozeßagenten P., um Rat befragt hätte, ist schwerlich anzunehmen, jedenfalls nicht festgestellt.

Eine Erkundigung beim Amtsgericht in L. schied naturgemäß aus. Die Befragung eines Rechtsanwalts war offenbar nicht ohne Reisekosten, jedenfalls nicht ohne Aufwendungen für Anwaltsgebühren möglich. Ob der Kläger dazu in der Lage war, ist nach dem bei den Akten des Vorprozesses befindlichen Armutszeugnis mindestens zweifelhaft. Nicht ohne Bedeutung dafür, welches Maß von Anstrengungen für die Durchführung seines Ersatzanspruchs gegen Rechtsanwalt B. vom Kläger gefordert werden konnte, ist aber auch die Art, in der das amtsgerichtliche Urteil begründet war und ob danach die getroffene Entscheidung dem gesunden Volksempfinden einleuchten konnte. Wenn das Amtsgericht von einem „recht schwierigen“ Vollstreckungsauftrag sprach und durch diese Schwierigkeit das Zuwarten des Rechtsanwalts B. bis zum 2. März 1931 für entschuldigend hielt, so durfte der Kläger als Laie insoweit der Sachkunde des Amtsgerichts ohne weiteres vertrauen. Dann aber mußte ihm das Verschulden des Gerichtsvollziehers, der die einfache Rücksendung des Schuldtitels ohne jeden ersichtlichen Grund 10 volle Tage verzögerte, so daß dem Rechtsanwalt B., wollte er dem Gläubiger J. zuborkommen, kaum zwei Tage zur Verfügung standen, so überwiegend erscheinen, daß ein etwaiges unzulässiges Zögern des Rechtsanwalts B. demgegenüber völlig in den Hintergrund trat.

Den Kläger kann es unter Umständen auch entlasten, daß ihm das amtsgerichtliche Urteil offensichtlich die Aussicht eröffnete, Ersatz seines Schadens vom Staat wegen des Amtsverschuldens des Gerichtsvollziehers zu erlangen, und es ihm gleichgültig sein konnte, von welcher Seite er entschädigt wurde. Auf den Gedanken, daß die Staatshaftung versagt, wenn irgendeine Möglichkeit anderweitigen Ersatzes besteht oder auch nur schuldhaft versäumt worden ist, und daß in dem künftigen Rechtsstreit gegen den Staat die Frage der Haftbarkeit des Rechtsanwalts B. trotz des vorliegenden rechtskräftigen Amtsgerichtsurteils von neuem werde nachgeprüft werden, konnte der Kläger als Laie nicht ohne weiteres kommen.